

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 62/1, 1. Änderung vom 11.12.1970

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedung nicht gestattet. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenze außerhalb der Vorgartenfläche beschränkt (Höhe nicht über 1,50 m). Rückwärtige massive Einfriedungen sind bis 1,80 m erlaubt.

Die OK Erdgeschoßfußboden wird im Bereich des Hauseinganges auf +0,55 m über Mitte Fahrbahndecke des Ebereschenweges festgelegt.

Die Höhendifferenz zwischen den einzelnen Grundstücken ist durch Stützmauern auf der Grenze und Auffüllung auszugleichen.

Die schraffierten Sichtdreiecke dürfen zur Erhaltung der Sichtfreiheit nur bis zu einer Höhe von 0,80 m bezogen auf Straßenkrone mit Zäunen, Mauern, Bepflanzung oder sonstigen Sichtbehinderungen versehen werden.